

Die Arztpraxis als AG?

Reto Vonzun*

Der scheinbar unaufhaltsam wachsende Kostendruck im Gesundheitswesen macht auch vor medizinischen Leistungserbringern nicht Halt. Diese schliessen sich auch deshalb immer öfters zu eigentlichen **Gesundheitszentren** zusammen, in welchen Ärzte verschiedener Fachrichtungen wie auch medizinisches Fachpersonal unter ein und demselben Dach tätig sind. Allgemein wird davon ausgegangen, dass diese Form der Organisation nicht nur zu einer anteilmässigen Kostenreduktion führt, sondern sich dank dem disziplinenübergreifenden und vernetzten Dienstleistungsangebot auch positiv auf die Patienten auswirkt. Die Gründung von Gesundheitszentren ist somit aus gesundheitspolitischer Sicht erwünscht und kann für die zusammengeschlossenen Ärzte überdies steuerlich attraktiv sein.

Während früher als Rechtsform für Arztpraxen die einfache Gesellschaft im Vordergrund stand, hat in letzter Zeit das Bedürfnis nach

der Gründung von juristischen Personen stark zugenommen, wobei insbesondere die Rechtsform der Aktiengesellschaft im Vordergrund steht. Als Aktiengesellschaften konstituierte Arztpraxen können sich dabei als Betriebsgesellschaften oder als integrierte Praxisgemeinschaften konstituieren. Die Organisation als **Betriebsgesellschaft** hat primär zum Ziel, die Kosten der Praxisinfrastruktur und des Praxispersonals zu teilen, während die angeschlossenen Ärzte im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und unter einer eigenen ZSR-Nummer tätig werden. Diese Organisationsform ist in der ganzen Schweiz zulässig.

Von Kanton zu Kanton unterschiedlich beurteilt wird dagegen die Zulässigkeit **integrierter Praxisgemeinschaften**. Bei dieser Form der Zusammenarbeit schliesst der Patient das Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft als solchen und nicht etwa mit dem behandelnden Arzt, und die Abrechnung gegenüber *santé-suisse* erfolgt grundsätzlich unter einer einzi-

gen ZSR-Nummer, die auf die Gesellschaft lautet. Diese Form der Organisation entspricht häufig – so auch in den beiden Basel – nicht den Vorstellungen und Wertungen der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung. In einem Merkblatt der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft wird diese Form der Zusammenarbeit gar ausdrücklich für unzulässig erklärt. Basel-Stadt nimmt demgegenüber eine liberalere Haltung ein und erlaubt diese Organisationsform bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen.

Diese kantonalen Unterschiede sind ebenso erstaunlich wie unbefriedigend. Dies gilt umso mehr, als sich dem Bundesrecht **keine Einschränkung der Organisationsfreiheit der Ärzte** entnehmen lässt. Im Gegenteil erklären die Art. 35 ff. KVG auch ausserhalb von Spitälern eine Leistungserbringung innerhalb juristischer Personen für zulässig, wie das Bundesgericht unlängst bestätigt hat. Diese bundesrechtlichen Vorschriften gehen abweichenden

kantonalen Regelungen vor. Auch aus den verfassungsrechtlichen Prinzipien der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) und der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) ergibt sich, dass die Gründung und der Betrieb integrierter Praxisgemeinschaften in der Form einer juristischen Person (und mit einer einzigen ZSR-Nummer) kraft Bundesrecht zwingend zulässig ist und kantonal nicht ausgeschlossen werden kann. Es bleibt zu hoffen, dass sich diese Erkenntnis im Interesse aller Beteiligten (der Patienten, der Ärzte und nicht zuletzt der Prämienzahler) schweizweit und in Bälde durchsetzen wird.

**Dr. Reto Vonzun, LL.M., ist Anwalt in der Wirtschaftskanzlei WENGER PLATTNER mit Büros in Basel, Zürich und Bern (www.wenger-plattner.ch).*

Kennung:
Wenger_Plattner_10x100_v4

WENGER PLATTNER